



**Tennis-Club  
Grün-Gelb Burgdorf e.V.**

**Satzung**

**in der durch Beschlussfassung  
der Mitgliederversammlung  
vom 13. März 2015 ergänzten Fassung**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen **Tennis-Club Grün-Gelb Burgdorf e.V.** und hat seinen Sitz in Burgdorf. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen. Er ist Mitglied des Landessportbundes.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein hat den Zweck, den Tennissport zu fördern, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern, und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu pflegen, insbesondere durch:

- a) Gewährleistung eines regelmäßigen geordneten Spielbetriebes nach der allgemeinen Spielordnung,
- b) Durchführung von Spielstunden unter Anleitung eines Tennislehrers oder Übungsleiters,
- c) Durchführung von Vereinsmeisterschaften,
- d) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen,
- e) gesellschaftliche Veranstaltungen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen, erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Vereinsämter**

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Vereinsämter nehmen wahr: die Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse, des Schiedsgerichts und die Kassenprüfer.

Eine Vergütung findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Pauschale Zahlungen/Auslagen bis zur gesetzlichen Höhe im Jahr gem. § 3 Nr. 26 a EStG u.a. an Vorstandsmitglieder sind möglich.

(2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, kann auf entgeltlicher Basis Personal, z.B. für Büro oder Sportanlagen, angestellt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv sein. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Der Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft bedarf der schriftlichen Anzeige. Die passive Mitgliedschaft wird ohne Einrede am 1.1. des folgenden Geschäftsjahres wirksam, sofern die Anzeige bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand eingeht.

(3) Der Wechsel von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft bedarf des schriftlichen Antrags. Absatz 1 gilt entsprechend.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist einzuhalten.

(3) Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrags und (oder) nicht geleisteter Arbeitsstunden im Rückstand ist,
- b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
- d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.

(4) Über den Ausschluss entscheidet ein Schiedsgericht. Das Ausschlussverfahren wird eingeleitet durch Mitteilung des Vorstandes an das Schiedsgericht.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Aktive und passive Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, die Vereinsanlagen unter Beachtung der vom Vorstand beschlossenen Ordnungen zu benutzen.

(3) Passive Mitglieder haben grundsätzlich kein Recht auf Nutzung der Tennisplätze.

(4) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung und die Ordnungen des Vereins zu beachten und seine Ziele nach besten Kräften zu fördern,
- b) sich rücksichtsvoll und kameradschaftlich zu verhalten,
- c) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- d) den Beitrag zu entrichten und sonstige durch die Mitgliederversammlung beschlossene Pflichten, z. B. die Ableistung von Arbeitsstunden, zu erfüllen.

(5) Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand untersagt werden, wenn ein Mitglied seinen Beitrags- oder sonstigen Vereinspflichten nicht nachkommt.

## **§ 9 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

(1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe der Vorstand vorschlägt und die Mitgliederversammlung beschließt.

(2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Personen, die nach dem 31.07. eines Geschäftsjahres die Mitgliedschaft erwerben, zahlen 50 % des Jahresmitgliedsbeitrages in diesem Jahr.

(3) Der Jahresbeitrag ist am 1.1. des Geschäftsjahres fällig. Zur Vereinfachung und Einsparung von Kosten kann sich der Vorstand mit Zustimmung des Mitgliedes des Lastschriftinzugsverfahrens durch ein Kreditinstitut bedienen und dabei auch andere Fälligkeiten vereinbaren.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, möglichst im ersten Viertel, spätestens im zweiten Viertel des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

(3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind. Ihr ist insbesondere vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts,
- d) die Aufstellung, Änderung und Ergänzung der Vereinssatzung,
- e) die Beschlussfassung über die Schiedsordnung, ihre Änderung und Ergänzung,
- f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Beiträge, der Arbeitsstunden und Umlagen,
- g) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
- h) die Entlastung des Vorstandes,
- i) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei einer Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Mitglied dieses beantragt.

Für Wahlen gilt folgendes:

Gewählt sind diejenigen Personen, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Ergibt sich abermals keine Stimmenmehrheit, so entscheidet das Los. Bei einem einzigen Wahlvorschlag gilt die Regelung in Absatz 2 entsprechend.

## **§ 14 Niederschriften, Beschlüsse**

(1) Der wesentliche Inhalt der Mitgliederversammlung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie ist den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sollen den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten schriftlich bekannt gegeben werden.

## **§ 15 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Sportwart,
- f) dem Jugendwart,
- g) dem Technischen Wart.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig,

(3) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während einer Amtsperiode hat der Vorstand das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes zu beauftragen.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand stellt zu Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf, den er der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegt.

(7) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als € 2000 belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 2000, aber weniger als € 10.000 belasten, ist die Zustimmung von mindestens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit € 10.000 oder mehr belasten, für Grundstücksverträge sowie für die Neuaufnahme von Darlehen wird die Vertretungsvollmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Das gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die zur Sicherung des Bestandes der Tennisanlagen unabweisbar und unaufschiebbar notwendig sind.

(8) Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters oder des 1. oder 2. Vorsitzenden.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die einzuberufen sind, wenn die Geschäfte es erfordern. Die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder durch den Schatzmeister, wenn auch der 2. Vorsitzende verhindert ist.

(10) Verlangt ein Vorstandmitglied unter Angabe eines wichtigen Grundes schriftlich die Einberufung einer Vorstandssitzung, so hat diese unter Wahrung einer Einladungsfrist von sieben Tagen innerhalb von zwei Wochen stattzufinden.

(11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

(12) Der Vorstand entscheidet über eine Aufnahmesperre oder deren Aufhebung für aktive Mitglieder. Der Beschluss muss mit 3/4 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden. Der Beschluss ist den Mitgliedern umgehend bekannt zu geben.

## **§ 16 Kassenprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 17 Ausschüsse**

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, zur Beratung und Unterstützung Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen.

## **§ 18 Schiedsgericht**

(1) Aufgabe des Schiedsgerichts des Vereins ist es, über - den Bereich des Vereins betreffende - Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander und zwischen Mitgliedern und dem Verein zu entscheiden sowie Verstöße gegen die satzungsmäßige Ordnung oder sportliche Verfehlungen von Mitgliedern zu ahnden. Der Rechtsweg ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Darüber hinaus wird ein Ersatzmitglied gewählt. Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Das Schiedsgericht hat nach den Regeln einer Schiedsordnung zu verfahren, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Schiedsordnung hat vorzusehen, daß Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen werden.

## **§ 19 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Anträge zur Satzungsänderung müssen im Wortlaut als Anlage der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt werden. Außerdem müssen in der Einladung zu ändernde Paragraphen der Satzung bekannt gegeben werden.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn:

a) der Vorstand dieses beschließt,

b) mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragt.

(2) Für die Auflösung des Vereins sind 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Die Mitgliederversammlung kann zur Abwicklung der Auflösung drei Liquidatoren ernennen.

(4) Bei der Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Burgdorf, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden muss.

## **§ 21      Datenschutz**

(1) Bei Vereinseintritt werden die Daten des Mitglieds – Name, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefon/Fax, E-Mail-Adresse - im EDV-System des Vereins gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern und Mail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Als Mitglied des Niedersächsischen Tennisverbandes und des Landessportbundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder diesen Verbänden zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und ggf. Mitgliedsnummer. Mitglieder mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) werden zusätzlich mit ihrer Funktion, ihrer vollständigen Adresse, Telefon-Nummer sowie Mailadresse gemeldet. Im Rahmen von Wettkämpfen (Punktspiele, Turniere) meldet der Verein Ergebnisse und Platzierungen an den Verband.

(3) Der Verein ist berechtigt, die regionale/überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse und besondere Ereignisse zu informieren. Diese Informationen werden auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/Infotafel im Clubhaus bekannt gemacht werden.

Das Vereinsmitglied kann einer derartigen Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein weitere Veröffentlichungen und entfernt die Daten des widersprechenden Mitgliedes von der Homepage.

(4) Schließt der Verein ein Kooperationsabkommen ab, so kann er zu festgelegten Zeitpunkten eine Liste der Mitglieder an den Kooperationspartner übermitteln, die den Namen, die Adresse und das Geburtsjahr enthält. Ein Mitglied kann der Übermittlung seiner personenbezogenen Daten widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste unkenntlich gemacht.

(5) Mitgliederlisten werden ausschließlich an den Niedersächsischen Tennisverband, den Vorstand und an Vereinsmitglieder mit Funktionen, für die die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erforderlich ist, ausgehändigt.

(6) Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(7) Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen vorgehalten werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahren vom Vorstand aufbewahrt..

## **§ 22      Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.